

## **Entgelt- und Parkordnung für die Parkplätze „Strandbad Eriskirch“**

### **1. Nutzungszweck der Parkplätze**

Die beiden Parkplätze (erster Parkplatz direkt am Strandbadgebäude sowie entlang der Zufahrt ab dem Mast zur Datenerfassung sowie zweiter Parkplatz, genannt Außenparkplatz) dienen der Nutzung des Strandbades, des Restaurants, des Grillplatzes sowie der Begehung der zugänglichen Uferbereiche des Bodensees. Der nördliche Außenparkplatz wird dabei nur in Spitzenzeiten zugänglich gemacht und bleibt ansonsten gesperrt. Die Parkplätze stehen Dauerparkern nicht zur Verfügung. Die Gemeinde betreibt die Parkplätze/Parkeinrichtung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) mit der Produktnummer 42400002 und der Bezeichnung „Strandbad Parkplätze“.

### **2. Nutzungsbedingungen**

Die Gemeinde Eriskirch ist Betreiberin der Parkplätze am Strandbad Eriskirch und bedient sich hierbei des Dienstleisters Peter Park System GmbH, München (nachfolgend Dienstleister genannt). Die Parkplätze sind diesem Betriebszweck gewidmet. Die Parkraumkontrolle wird durch die Gemeinde Eriskirch und deren Beauftragte durchgeführt.

Das Parken ist nur mit gültiger Parkberechtigung erlaubt. Mit Befahren der Parkplätze durch den Benutzer kommt ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Das an der Parkdauer orientierte Benutzungsentgelt ist untenstehend festgelegt sowie am Kassensystem ersichtlich. Der Außenparkplatz ist vom Benutzungsentgelt (Ziffer 7.) befreit.

Das Benutzungsentgelt ist spätestens unmittelbar vor Verlassen der Parkplätze pro Parkvorgang zu entrichten mit Ausnahme von Inhabern kombinierter Saisonkarten (Jahreskarten für Strandbad und Parken).

Für alle fälligen Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Betreiberin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Bei der Ausfahrt aus den Parkplätzen ohne vorherige Bezahlung des Benutzungsentgeltes oder bei Überschreitung der bereits bezahlten Parkzeit um 15 Minuten wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt von 40 € erhoben. Die Nachverfolgung der Zahlungsverstöße erfolgt in Absprache zwischen der Gemeinde Eriskirch und ihres Dienstleisters. Der Dienstleister ist insofern berechtigt, die Nachverfolgung auf eigene Rechnung vorzunehmen bzw. das erhöhte Nutzungsentgelt einzuheben und in Rechnung zu stellen.

Jeder Kalendertag, an dem der Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen fort dauert, stellt dabei einen eigenständigen Verstoß dar und führt jeweils zur Fälligkeit des erhöhten Nutzungsentgelts.

Die Parkplätze dürfen nur von Kfz bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtgewicht benutzt werden; Anhänger sind grundsätzlich nicht zur Benutzung zugelassen.

Die Gemeinde Eriskirch bzw. ihr Dienstleister können personenbezogene Daten von den Benutzern erheben. Eine Datenerhebung/Datenerfassung erfolgt nur im Rahmen dessen, was erforderlich ist, um den vertragsgemäßen Betrieb der Parkplätze sicherzustellen (siehe „Hinweise zum Datenschutz“ am Ende dieser Parkordnung). Mit der Einfahrt stimmt der Benutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu.

Bewachung und Verwahrung des Kfz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; der Benutzer haftet auch während der Nutzung der Parkplätze für sein Kfz. Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes ist die kostenlose Nutzung der Parkplätze gestattet, ebenso einspurigen Kfz (Kraft- bzw. Motorräder).

Bestandteil dieser Entgelt- und Parkordnung sind zudem die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ (ANB) der Mobility Hub Parkservice GmbH, München, die den operativen Betrieb für die Peter Park System GmbH wahrnimmt. Die Mobility Hub Parkservice GmbH fungiert dabei als Vermieterin des ersten Parkplatzes („Parkplatz 1“) direkt am Strandbad. Die ANB hängen vor Ort aus.

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Naturschutzgebiet "Eriskircher Ried" bleiben von dieser Park- und Entgeltordnung unberührt und sind ergänzend zu beachten.

### **3. Verkehrsbestimmungen auf den Parkplätzen nach StVO**

Die vor und auf den Parkplätzen angebrachten Verkehrszeichen sowie die polizeilichen Vorschriften müssen beachtet werden. Die von der Gemeinde Eriskirch beauftragten Personen üben das Platzrecht aus und ihren Anweisungen muss Folge geleistet werden. Auf den Parkplätzen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Benutzer kann unter den nicht reservierten Parkmöglichkeiten auf den Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Die Kfz dürfen nur innerhalb der abgegrenzten Bereiche der Parkplätze abgestellt werden. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften ist auf den Parkplätzen insbesondere untersagt:

- die Verwendung von offenem Feuer
- die Reparatur oder die Instandsetzung des Kfz, sofern Betriebsmittel auslaufen können
- das längere Laufenlassen des Motors ohne erkennbare Absicht, die Parkplätze zügig verlassen zu wollen
- das Betanken des Kfz
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie das Lagern entleerter Treibstoffbehälter
- das Einstellen von amtlich nicht zugelassenen Kfz

#### **4. Entfernen von Kfz von den Parkplätzen**

Die Gemeinde Eriskirch kann ein Kfz von den Parkplätzen entfernen, wenn Gefahr im Verzug ist insbesondere durch ausgelaufene Betriebsstoffe. Sie ist ferner berechtigt, polizeilich nicht zugelassene Kfz auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen. Dies gilt auch für Kfz, die während des Parkens durch die Polizei entstempelt wurden.

#### **5. Räum- und Streudienst**

Die Gemeinde Eriskirch ist nicht verpflichtet, Winterdienst auf den Parkplätzen bzw. auf der Zufahrt sicherzustellen.

#### **6. Haftung**

Die Gemeinde Eriskirch bzw. ihr Dienstleister haften nicht für Schäden am Kfz, insbesondere nicht für durch Dritte/andere Benutzer verursachten Schäden am geparkten Kfz. Die Haftung ist ferner insbesondere ausgeschlossen

- bei Entwendung des Kfz
- bei Schäden, die durch Nichtbeachten der vom Benutzer anerkannten Nutzungsbedingungen oder der Verkehrsbestimmungen bzw. polizeilicher Vorschriften verursacht werden
- bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streiks, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind unverzüglich gegenüber der Gemeinde Eriskirch zu melden; andernfalls sind alle Ansprüche erloschen.

Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen muss der Benutzer/Geschädigte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten.

Der Benutzer haftet für alle von ihm oder seinen Begleitpersonen verursachten Schäden an geparkten Kfz sowie der Einrichtungen/Gebäude/Parkerfassgeräte und Zubehör vor Ort. Er verpflichtet sich, solche Schäden unverzüglich der Gemeinde Eriskirch schriftlich bzw. ihren Bevollmächtigten vor Ort zu melden.

#### **7. Benutzungsentgelte**

Benutzungsentgelte werden von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr erhoben.

- Abrechnung nach tatsächlicher Parkdauer:

Für jede angefangene volle Stunde wird ein Entgelt von 0,50 € fällig, höchstens jedoch 3,00 € (Tagestarif ab 6 vollen Stunden nach Einfahrt/Erfassung). Die erste halbe Stunde ist kostenlos, sofern innerhalb dieser Zeit wieder ausgefahren wird. Wird der Parkplatz zwischendurch verlassen, beginnt die Tarifzeit neu zu laufen.

- Abrechnung bei Nutzern von Saisonkarten

Inhaber von Saisonkarten (Strandbadnutzung für den Zeitraum der festgelegten Strandbadsaison) haben die Möglichkeit, für einen zusätzlichen Pauschal tariff von 30,00 €/Saison die Parkplätze beliebig oft zu nutzen. Für den Pauschal tariff

können bis zu zwei Kfz-Kennzeichen je Saisonkarteninhaber im System hinterlegt werden.

Die Zahlung kann in bar am Kassenautomaten (Automat gibt KEIN Wechselgeld) per EC-/Kreditkarte oder über App-Parken (System Parkster App) erfolgen.

Im Benutzungsentgelt ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **8. Hinweise zum Datenschutz**

An der Zufahrt zum entgeltpflichtigen Parkplatz werden die Kfz-Kennzeichen, Ein-/Ausfahrtzeiten sowie Zeit, Betrag und Methode der Mietpreiszahlung aller ein- und ausfahrenden Kfz elektronisch und bildlich erfasst. Die erhobenen Daten sind zum Betrieb der Parkplätze bzw. um die zugesicherten Leistungen erbringen zu können, notwendig und werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert und verarbeitet. Die Entgelt- und Parkordnung hängt zudem vor Ort aus bzw. ist auf der Homepage der Gemeinde [www.eriskirch.de](http://www.eriskirch.de) zugänglich.

Führt ein Verstoß gegen diese Entgelt- und Parkordnung zur Erhebung des vertraglich festgelegten erhöhten Nutzungsentgeltes, werden zusätzlich alle für die Beitreibung des Nutzungsentgeltes und ggfs. für die Geltendmachung von Besitz- und Eigentumsrechten, insbesondere von Unterlassungsansprüchen relevanten personenbezogenen Daten des Kfz-Halters vom Kraftfahrt-Bundesamt sowie ggfs. des Kfz-Führers vom Kfz-Halter angefordert und ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet, gespeichert und ggfs. an Dritte (z.B. Rechtsanwälte) weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist der abgeschlossene Vertrag bzw. der Schutz der Besitz- und Eigentumsrechte der Gemeinde Eriskirch. Die Verarbeitung dient u.a. dazu, das berechtigte Interesse der Gemeinde Eriskirch an einem ordnungsgemäßen Betrieb der Parkplätze sicherzustellen. Die Daten werden bis zur vollständigen Zahlung des Nutzungsentgeltes bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens so lange gespeichert, wie ein rechtskräftiger Titel bzw. eine abgegebene Unterlassungserklärung vollstreckt werden kann.

Die Parkplätze können ausnahmsweise zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes dauerhaft videoüberwacht werden. Ist dies der Fall, wird an der Einfahrt explizit darauf hingewiesen. Die Aufzeichnungen werden für 7 Tage gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. Im Falle einer erforderlichen Beweissicherung werden diese Daten an Dritte (Rechtsanwalt, Polizei, Gericht) weitergegeben.

Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet. Unmittelbar nach der Verarbeitung bzw. bei der Nachverfolgung von Verstößen nach Ablauf der jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

Benutzer haben gegenüber der Gemeinde Eriskirch das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten. Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Diesbezügliche Anfragen/Anträge können (mit Ausnahme der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde) bezüglich der Parkraumbewirtschaftung und Parkraumkontrolle an die Gemeinde Eriskirch, Tel. 07541/9708-0 oder direkt beim Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Eriskirch, Mayer-Berger GmbH, Grünwinkelstraße 7, 88696 Owingen, datenschutzbeauftragter@eriskirch.de eingebracht werden. Auf die allgemeinen Datenschutzhinweise der Gemeinde wird im Übrigen verwiesen: <https://eriskirch.de/datenschutz.html>.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 14.04.2022

gez. Arman Aigner, Bürgermeister

#### **Verfahrenshinweise:**

##### **AZ: 574.130 Strandbad Parkplätze**

Beschlossen im Gemeinderat am

14.04.2022

ausgefertigt am

14.04.2022

bekannt gemacht / bereitgestellt ([www.eriskirch.de](http://www.eriskirch.de))

ab 04.05.2022

